Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 11. November 1864 № 129. Середа, 11. Ноября 1864.

Der Mensch und das Infusionsthierchen.

Vom Bergrath W. Engelhardt in Meiningen.
(Illust. Landw. Dorfztg.)

Zu Anfange dieses Jahres sprachen wir in einem [Au]fsatz*) von den Sauriern, jenen vorweltlichen Amphi[bie]n, welche die Gewässer säuberten und uns und unsere [Na]chkommen mit guten Düngmaterialien (phosphorsaurem [Ka]lke), sowie mit Erdöl versorgten. Wo sie in der fernen [V]orzeit hausten, da strotzen die Felder jetzt im Golde der [ü]ppigsten Weizenfluren, der Frucht, die verdaulicher und [be]i weitem nahrhafter als jede andere Pflanzennahrung und dem Europäer das geistige Uebergewicht sichert.

So eigenthümlich die Amphibien der Vorwelt (nicht [de]r Saurier allein) gestaltet waren, so hohes Interesse [ne]hmen sie in der Entwickelungsgeschichte der Fauna un[se]rer Erde in Anspruch; sie treten unmittelbar nach den [Fi]schen auf und vermitteln den Uebergang von diesen zu [de]n warmblutigen Wirbelthieren. Der Bau ihrer Athmungs[or]gane weist darauf hin, daß zur Zeit ihres Erscheinens [bi]s dahin, wo sie von der Erde verschwanden, die Ge[w]ässer und die Atmosphäre noch mit Stoffen und Gasen [ge]mengt und geschwängert waren, die ein höheres Thier[le]ben nicht gestatteten; die Größe und der Bau der Au[ge]n deuteten sogar an, daß die Gewässer noch trübe waren.

Ihre freilich viel anders gestalteten Nachkommen, die [A]mphibien der jetzigen Schöpfung, führen zum Theil ein [ä]hnliches Leben und vermögen in vergifteten Sümpfen, [wo] Schwefel- und Stickstoff-, sowie Kohlensäure-Verbin[du]ngen das Leben aller andern höher organisirten Thiere [ze]rstören, das höchste Alter zu erreichen.

Mit der Ablagerung der Kreide erschienen neben ein[ze]lnen Sauriern schon höher organisirte Thiere, das Was[se]r und die Atmosphäre waren jedoch immer noch nicht [de]r Art, daß sich die edleren Wirbelthiere entwickeln konn[te]n. Da sandte der Schöpfer überaus wunderbare, nied[li]che Thiergestalten, nämlich die dem unbewaffneten Auge [n]ur in einzelnen wenigen Exemplaren erkennbaren Infu[so]rien, welche in allen Ecken und Enden der Welt, in [a]llen Gesteinen von der Kreide aufwärts getroffen werden, [d]ie weit verbreiteten Formationen von 500 bis 1000 Fuß Mächtigkeit mit aufbauen halfen, die, während der [R]est der Saurier und später der Mammuth-Megatherien [u.] s. w. bei den Erdrevolutionen zu Grunde gingen, mit [i]n die jetzige Schöpfungsperiode eintraten, die in den größten Tiefen des Meeres, bei einem Druck von 50 und mehr Atmosphären, sowie an den seichtesten Stellen, über der Schneeregion im höchsten eisigen Norden, in allen Flüssen, Bächen, Pfützen, Lachen, Sümpfen, in allen Schichten der Luft das Reinigungsgeschäft besorgen, in kürzester Frist auf des Sturmes eiligen Flügeln von Welttheil zu Welttheil wandern und durch den festesten Korkverschluß in eine Flasche zu dringen vermögen.

Kein Eckchen, kein Fleckchen, kein Tröpfchen entgeht ihnen, überall sorgen sie dafür, die unreinen, den höher stehenden Geschöpfen, namentlich den warmblutigen Wirbelthieren schädlichen, in Fäulniß übergehenden organischen Stoffe, sowie Kieselsäure und kohlensauren Kalk aus dem Wasser zu entfernen und zwar in der Weise, daß sie erstere als Nahrung zu sich nehmen, von letzteren dagegen ihr Haus aufbauen.

Sie lassen ihre Nahrung meist durch einen verhältnißmäßig sehr großen Mund, der in der Regel mit einem Wimpernkranze besetzt ist, in den Magen gelangen. Bei ihrer Gefräßigkeit haben sie dennoch ein äußerst zähes Leben; trocknet eine Pfütze ein, so ziehen sie sich in ihre Umhüllung zurück, schrumpfen zusammen und quellen dann zum neuen Leben wieder auf, wenn sich die Pfütze befeuchtet.

Wir kommen auf diese Minimalthierchen zurück, wenn wir zuvor eine Gesteinablagerung näher ins Auge gefaßt haben, welche mit ihrem Erscheinen und Fortleben bis auf unsere Zeit in genauestem Zusammenhange steht, bezüglich der Entfernung der schädlichen Stickstoffverbindungen mit ihnen wetteifert und zugleich das Reinigen, Sammeln und Hervortreten der Quellen an unserer Erdoberfläche bedingt.

Es ist dies der Thon, ein Product der Zersetzung anderer Mineralien, namentlich des Feldspaths und Albits, deren Bestandtheile — kieselsaure Doppelsalze von Thonerde und Alkali — durch Einwirkung von Kohlensäure und Wasser des größten Theils des Kalis und eines Theils der Kieselsäure beraubt wurden, welch' letztere im Wasser gelöst blieb, während sich die kieselsaure Thonerde, gemengt mit mehr oder weniger unzersetztem Minerale, zu Boden schlug und auf diese Weise schwächere und stärkere Thonlager bildete.

Ist der Thon reich an Sand und Eisenoxydhydrat

*) Livl. Gouv.-Ztg. Nr. 35—37.

und hat er theilweise Kalkerde in sich aufgenommen, so wird er Lehm genannt. Wächst der Kalkerdegehalt, so erhält das Gemenge den Namen Mergel. Wenn die Thone auch in früheren Erdbildungsperioden bereits vorhanden, so waren sie doch nicht in der Ausdehnung und Mächtigkeit, als von der Zeit an, wo mit der Kreideperiode die dem unbewaffneten Auge nicht erkennbare Thierwelt auftrat und bis in unsere Zeit herein eine Macht entwickelte, welche die höhere Thierwelt vergebens anstrebte; denn während die Saurier z. B. in der Liasformation nur zollstarke Schichten mit ihren Resten belegten, setzen die Infusorien Gebirgsmassen von hunderten von Fußen zusammen.

Nachdem die Infusorien in der Kreideperiode das Wasser von den vielen in ihm befindlichen organischen Stoffen gesäubert, den gelösten Kalk und die freie Kieselsäure zur Bildung ihrer Schalen verwendet und beim Absterben mächtige Gesteinbänke gebildet hatten, setzten sie dieses Reinigungswerk in der Tertiärzeit fort und machten auf diese Weise die Erdoberfläche und die Gewässer für höher organisirte Geschöpfe geeignet, für deren Leben es nichts Gefährlicheres giebt, als mit faulenden organisch[en] Stoffen geschwängertes Wasser oder solche atmosphärisch[e] Luft. Mit diesem Reinigungsgeschäft ging die Bildu[ng] von Thonlagern Hand in Hand, die sich ebenfalls a[ls] Reiniger der Luft und des Wassers darstellten und du[rch] die Aufnahme verschiedener Stickstoffverbindungen sich [zu] einer Quelle reicher Nahrungsmittel für unsere Cultu[r]gewächse gestalteten.

Plastisch und mit Eisenoxyd gemengt, nimmt näml[ich] der Thon den aus faulenden organischen Stoffen aust[re]tenden Stickstoff in der Verbindung mit Wasserstoff a[ls] Ammoniak selbst bei Anwesenheit von Kohlensäure in s[ich] auf und bindet ihn so fest, daß er durch Wasser ni[cht] ausgeschieden werden kann. Ist der Thon mit Sa[nd,] Eisenoxydhydrat und etwas Kalk gemischt, so erscheint [er] als Lehm; dieser nimmt den aus faulenden organisch[en] Stoffen austretenden Stickstoff bei Anwesenheit von Pfla[n]zenfaser in sich auf und verbindet sich mit Sauerstoff [zu] Salpetersäure, welche mit Kali Salpeter bildet.

(Fortsetzung folgt.)

Die Mittheilungen der Kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg enthalten in ihrem fünften Hefte vom Jahre 1864 Folgendes:

Die Methode des Zuckerrübenbaues des Grafen Bobrinski in Smela im Kiewschen Gouvernement. Von L. Schwürz. — Die Rinderpestfrage im Orenburgischen Gouvernement. Von P. Jessen. — Neuere landwirthschaftliche Maschinen und Geräthe. (Mit Abbildungen.) — Auszug aus den Protokollen über die Verhandlungen der Kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft in der ersten Hälfte des Jahres 1864. — Verschiedenes: 1) Zu welch[er] Tiefe soll man den Getreidesaamen unterbringen? [2)] Ueber Salzfütterung. 3) Käse von Brie. 4) Ueber [die] Anwendung des Grünmalzes beim Branntweinbrenn[en.] 5) Ueberführung der Stärke in Zucker durch die Schal[en] roher Kartoffeln. 6) Vorgänge beim Brodbacken. [7)] Tabackverbesserung.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 11. November 1864.

Angekommene Fremde.

Den 11 Nov. 1864.

Stadt London. Hr. Kaufmann Pampe von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Rosenthal von Gumbinnen; Hr. Baron Ropp Fischröden nebst Familie von Dünaburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Baron v. N[...]ken nebst Familie aus Livland; Hr. Kaufmann Rudolp[h] von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Hr. General Graf Schuwalo[w,] Frau Gräfin Schuwalow nebst Familie aus Kurland.

Stadt Dünaburg. HH. Offiziere Chelminsky, Woskresensky von Schaulen; HH. Kaufl. Stolbaschin[sky,] Nowikow, Affonaßjew, Simendejew u. Kakaschnikow [von] Ostrow; Hr. Hofrath Vogel, HH. Kaufl. Wischnewsky, Dobin von Lemsal.

Frankfurt a. M. Hr. Probst Hübschmann [von] St. Petersburg; Hr. F. v. Sievers aus Livland; [Hr.] Kaufmann Stemper aus Kurland.

Wolters Hotel. Hr. Kaufmann Jürgensen a[us] Livland; Hr. Schiffscapit. Brodscher von der Bolderaa.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 7. Nov. 1864. S.-Rbl

per 20 Garnitz.	S.-Rbl.
uchweizengrütze - - - -	4 4 20
afergrütze - - - - - - - -	— —
erstengrütze - - - - - - -	2 20 40
rbsen - - - - - - - - - -	2 40
per 100 Pfund	
r. Roggenmehl - - -	1 80 —
eizenmehl - - - - - -	8 8 60
artoffeln - - - - - - - -	80 120
utter per Pud - - -	9 9 60
eu " " K. - - -	35 40
troh " " " - - -	20 25
per Faden	
irken-Brennholz - - -	4 40 —

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	S.-R.
Ellern-Brennholz per Fad.	— —
Fichten- " - - - -	3 40 60
Grähen- " - - - -	— —
per Berkowez von 10 Pud.	
Hanf, Poln. Rein .	$35\frac{1}{7}$ $36\frac{4}{7}$
do. Ausschuß	$34\frac{2}{7}$ $35\frac{6}{7}$
do. Paß	$33\frac{3}{7}$ $34\frac{6}{7}$
Flachs, Kron- K. 1 - - - -	46
puik Kron- P. K. 1. - - - - -	48
fein puik Kron- F. P. K. 1 -	51
Wrack- W. 2 - - - - - - - -	43
puik Wrack- P. W. 2 - - - -	45
Dreiband D. 3 - - - - - - - - -	—

per Berkowez von 10 Pud.	S.-Rbl.
Dreiband Wrack D. W. 4 - -	—
Hofe-Dreiband (engl.) H. D.	42
puik Hofed. (franz.) P. H. D.	46
fein puik Hofedreiband (portug.)	52
F. P. H. D 2.	—
Livl. Dreiband L. D. 3 - - -	35
puik Livl. Dreib. P. L. D. 3	37
Flachsheede - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Wachs per Pud - - - -	$15\frac{1}{2}$ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Reshinischer Tabak - - -	— —
Bettfedern - - - - - - -	60 115
Kuhhaare - - - - - - - - - -	8
Pferdeschweife - - - pr. Pud	10 12
Mähnen - - - dito	$5\frac{1}{2}$ $6\frac{1}{2}$
Schafwolle, gewöhnl. ordinäre pr. Pud	6 à $7\frac{1}{2}$
Juften, weiße pr. Pud	14 à $14\frac{1}{2}$
Rinderhäute, getrocknete, von 8—15 Pfd., pr. Pf	26 à $26\frac{1}{2}$ K.
Gerste pr. Last v. 16 Tschetw.	74 R.
Roggen " " 15 "	81 "
Hafer à 20 Garn. S.-R.	1 10 20

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Wechsel- und Geld-Course.

msterdam	3 Mon.	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
ntwerpen	3 "	—	—	Cts. H. C.	
"	3 "	—	—	Centimes.	
amburg	3 "	—	$27\frac{1}{8}$ $\frac{1}{4}$	Sch. H. Bo.	
ondon	3 "	—	81	Pence St.	
aris	3 "	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer.
pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
do. do. do.	"		"		
do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	"	$91\frac{1}{2}$	"	92	$91\frac{1}{2}$
do. do. 3. u. 4. do.	"	"	"	"	"
do. do. 5 Anleihe	"	"	"	$93\frac{1}{2}$	93
do. do. 6 do.	"	"	"	"	"
do. do. 7 do.	"	"	"	"	"
do. do. Hope u. Co.	"	"	"	"	"
do. do. Stieglitz u. Co.	"	"	"	"	"
do. Reichs-Bank-Billete	97	"	"	97	$96\frac{1}{2}$
do. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	"	100	100	$100\frac{1}{4}$	100
" " Stieglitz	"	"	"	"	"
" Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	99
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	"	$98\frac{1}{2}$
do. do. Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	"	"	"	"	"
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	"	"	"	"	"
$4\frac{1}{2}$ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig	"	"	"	"	"
4 pCt. Metalliques à 300 R.	"	"	"	"	"

Actien-Preise.

	5.	6.	7.	Verkäuf.	Käufer
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub 125 .	"	"	"		"
Erste Russ. Bahn, volle Einzahlung . .	"	"	"	"	"
Riga-Dünaburger Bahn 125 Rc. Einzahlung	"	"	"	$114\frac{1}{2}$	114

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redac[tion] der Gouvernements-Zeitung und in der G[ou]vernements-Typographie; Auswärtige ha[ben] ihre Annoncen an die Redaction zu send[en].

№ 127. Riga, Mittwoch, den 11. November 1864.

Angebote.

Auf dem im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele belegenen Gute **Kussen** sollen sämmtliche zu demselben gehörigen Bauerländereien zu annehmbaren Preisen verkauft werden. Hierauf Reflectirende erfahren das Nähere bei dem Besitzer in Kussen. 1

Auf dem Gute Tolama im Dörptschen Kreise und Rappinschen Kirchspiele werden zum nächsten Jahr

8 ausländische Tagelöhnerfamilien

gewünscht und sind die näheren Bedingungen daselbst zu erfahren. 3

Branntwein-Transportfässer

mit eisernen Reifen von ca. 35--50 Wedro Inhalt,

sowie

Bier-Lager-Fässer

verkauft

C. Beythien. 4

Maschinen-Treibgurten,

von Hanfgespinnst in allen Breiten,

Spritzen-Schläuche,

Wasserstands-Gläser,

verkauft

C. Beythien.

Anzeige für Liv- und Kurland.

Eine Sendung

plattirter Tisch- und Dessert-Gabel[n]

(Electro plated Nickel Silver),

die an Gewicht, Aussehen und Dauerhaftigkeit silber[nen] Gabeln in keiner Weise nachstehen, auch beim Grav[iren] keinerlei Spuren eines nicht ächten Metalls erblicken la[ssen], empfing soeben aus einer renommirten Fabrik Birmi[ng]hams und verkauft

C. Drachenhauer,
kl. Königsstr. Nr. 10.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 129. Mittwoch, 11. November — Середа, 11. Ноября 1864.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Us augstizeeniga general-gubernator Leelkungo pawehleschanu teek no Widsemmes gubernementes waldischanas zaur scheem raksteem wisseem par sinnu un wehrâlikschanu pasluddinahts, ka us preekschu rekruschu-weetneeki (tahdi, kas paschi labbâ prahtâ par rekruscheem zitteem weetâ leekahs saderretees) preeksch tahm abbâs pehdejâs rekruschu dohschanâs eemakfatahm summahm, ne weenu kâ lihds schim pee gubernementes waldischanas, bet arri general-gubernator Leelkunga kanzelejâ tiks peenemti. Tahdi, kas sewi par weetneekeem leekahs derretees, dabbuhs 570 rublus un winnu draudses tik tad schahdu derreschanu winneem warr leegt, kad tahm irr tahdi paschi eemesli, kâ tee, ar ko walsts beedram pehz likkumeem warr aisturreht pahrrakstischanohs us zittu draudsi. Ja tahdam, kas par rekruschu weetneeku gribb derretees, sawâ draudsê paliktu kahdi usturrami familijas beedri, tad winsch teem par apgahdaschanu warr nodoht kahdu dallu no sawas weetneeka algas Nr. 2556.

Liiwlandi-maa Kubbernemango kohto polt antakse Kindral kubberneeri ettepannemisse peal se läbbi igga ühhele teada, et sest aeast nende palkaminne, kes omast heast melest wäeteenistussesse lähwad, sest lahtiostmisse summast, mis kahhas wiimsis nekrutiwötmisse aastas on sisse maksetud sanud, ei mitte agga knida senni aeani kubbernemango-kohtus; waid ka Kindralkubberneeri kantseleris ettewoetakse. Se innimenne, kes ennast tahhab lasta palkata, peab 570 Rubla sama, ning temma koggokonnal peab agga siis õigus ollema, nõuks wõetud palkamist keelda, kui temmal ennessel seddasamma asja, mis seädusse järrel ümberkirjotamisse polest ühhe koggokonna liikel temma endisest teise koggokonnusse keelab, peaks ollema wasto panna. Palkatud innimenne woib omma perrekonna liikede üllespiddamist, kui neid temma koggokonnas peaks taggasi jäma, ühhe jao läbbi, mis polkamisse summast temmale tulleb, kindlaks mahha panna. Nr. 2556.

* * *

Da der aus Lübeck gebürtige Handlungs-Commis Otto Zimmerthal die Anzeige gemacht, daß ihm sein Aufenthaltspaß d. d. 22. Decbr. 1862 Nr. 5248 abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hierdurch vom Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 8569.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Baron C. von Tiesenhausen auf das im Rigaschen Kreise und Kokenhusenschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Bewershof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2660. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Georg von Seck auf das im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegene Gut Bersehof mit Grickenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit er-

halten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2655. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livl. adligen Güter-Credit-Societät der Herr G. v. Koskull auf das im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Goldbeck mit Wisikum um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2666. 1

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr G. v. Koskull auf das im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Beyenhof mit Babetzky um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 29. October 1864.

Nr. 2650. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach die Livländische Credit-Oberdirection in Veranlassung eines bei derselben um Bewilligung eines erhöheten Pfandbriefs-Darlehns angebrachten Ansuchens der resp. Besitzer der Güter **Hohenheide** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele, **Kroppenhof mit Sorgenruhe** im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele, **Appeltheen** im Wendenschen Kreise und Seßwegenschen Kirchspiele, **Korwenhof** im Wendenschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele, **Ayakar mit Purtz** im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele, **Fierenhof** im Dorpatschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele, **Wohlfahrtslinde** im Wendenschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele, **Koltzen mit Eikasch** im Rigaschen Kreise und Cremonschen Kirchspiele, **Sawensee mit Lueggen** im Wendenschen Kreise und Laudohnschen Kirchspiele und **Roemershof mit Salubben und Winterfeld** im Rigaschen Kreise und Ascheradenschen Kirchspiele in Grundlage Beschlusses der General-Versammlung der Interessenten des Livländischen adligen Credit-Vereins zuvörderst dieses Hofgericht um **Ausscheidung** des durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerlandes der obgenannten Güter aus seinem seitherigen Hypothekenverbande** mit den genannten Gütern und um Befreiung deises Gehorchs- oder Bauerlandes von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, demnächst auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livl. Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, requirirt hat. Als werden auf gedachte Requisition der Livländischen Credit-Oberdirection alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken, an die Güter Hohenheide, Kroppenhof mit Sorgenruhe, Appeltheen, Korwenhof, Ayakar mit Purtz, Fierenhof, Wohlfahrtslinde, Koltzen mit Eikasch, Sawensee mit Lueggen und Römershof mit Salubben und Winterfeld resp. deren Hofesländereien und an das obenbezeichnete Bauerland der vorbesagten zehn Güter Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jenes innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes aus seinem seitherigen gemeinschaftlichen Hypotheken-Verbande mit den genannten zehn Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme aller auf die besagten zehn Güter ingrossirten Forderungen und namentlich auch der auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams d. i. spätestens bis zum 13. Decbr. 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich kein etwaniger privilegirter oder nichtprivilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, mit allen ferneren solchen Ansprüchen,

Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß das durch die Demarcationslinie festgestellte sämmtliche Gehorchs- oder Bauerland der Güter Hohenheide, Kroppenhof mit Sorgenruhe, Appeltheen, Korwenhof, Ayakar mit Purtz, Fierenhof, Wohlfahrtslinde, Koltzen mit Eikasch, Sawensee mit Lueggen und Römershof mit Salubben u. Winterfeld, sobald die auf den vorbesagten zehn Gütern ingrossirt befindlichen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, in seinem gesammten sodann auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch das demnächst als völlig getrenntes und selbstständiges Hypothekenstück verbleibende gesammte Hofesland der obgenannten zehn Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gehorchs- oder Bauerlande und resp. auf dem Hofeslande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Verhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefs-Darlehne und Forderungen des Livländischen adligen Credit-Vereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich das obenbezeichnete Gehorchs- oder Bauerland frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gütern Hohenheide, Kroppenhof mit Sorgenruhe, Appeltheen, Korwenhof, Ayakar mit Purtz, Fierenhof, Wohlfahrtslinde, Koltzen mit Eikasch, Sawensee mit Lueggen und Römershof mit Salubben und Winterfeld, lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten zehn Gütern gemeinsamen Hypotheken-Verbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothekarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verord. § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 28. October 1864.

Nr. 4729. 2

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. wird von dem Livländischen Hofgerichte hierdurch bekannt gemacht: Demnach der Herr dimitt. Kreisdeputirte Arthur von Knorring, als Eigenthümer und Besitzer der im Dorpatschen Kreise und Nappinschen und Dorpatschen Kirchspiele belegenen **Güter Mex mit Nahha und Ilmazahl** zum Behufe beabsichtigten Verkaufs der zu diesen Gütern gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs oder Bauerländereien allhier bei diesem Hofgerichte um **Ausscheidung** dieser durch die Demarcationslinie festgestellten **Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem bisherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande** mit den Gütern Mex mit Nahha und Ilmazahl und um Befreiung dieser Gehorchs- und Bauerländereien von aller und jeder bisherigen hypothecarischen Verhaftung, sowie um Erlassung des dazu vorgängig erforderlichen Proclams zum Aufruf aller dawider zu erhebenden Einwendungen und Ansprüche, ferner auch um Ertheilung eines desfallsigen hofgerichtlichen Attestats, wie solches in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschrieben ist, gebeten hat, als werden von dem Livländischen Hofgerichte in Willfahrung solchen Ansuchens alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, sowie aus stillschweigenden Hypotheken an die Güter Mex mit Nahha und Ilmazahl sammt Appertinentien und Inventarien resp. deren Hofesländereien und an die oben bezeichneten Gehorchs- oder Bauerländereien dieser Güter Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die Ausscheidung jener, innerhalb der sobenannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien aus ihrem seitherigen gemeinschaftlichen Hypothekenverbande mit den genannten Gütern formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte jedoch aller öffentlichen Abgaben und Leistungen, zur ordnungsmäßigen Verlautbarung und rechtlichen Begründung solcher ihrer vermeinten Ansprüche, Forderungen und Einwendungen bei diesem Hofgerichte innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 26. November 1865 desmittelst aufgefordert und angewiesen und zwar bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf der hierdurch vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Niemand und namentlich auch kein etwaniger privilegirter oder nicht privilegirter, sowie kein stillschweigender Hypothekar weiter gehört, sondern alle bis dahin Ausgebliebene mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer präcludirt, auch demgemäß die durch die Demarcationslinie festgestellten sämmtlichen Gehorchs- oder Bauerländereien der Güter Mex mit Nahha und Ilmazahl in ihrem gesammten sodann

auszuscheidenden Umfange und gleichergestalt auch die demnächst als völlig getrennte und selbstständige Hypothekenstücke verbleibenden gesammten Hofesländereien der obgenannten Güter, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen Gehorchs- oder Bauerländereien und resp auf den Hofesländereien haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich die oben bezeichneten Gehorchs und Bauerländereien frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Mez mit Nabha und Ilmazahl lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den vorbenannten Gütern gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen, demnächst aber rücksichtlich dieser solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Bauer- oder Gehorchsländereien ohne Gestättung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 12. October 1864.

Nr. 4462. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen welchergestalt der hiesige Okladist Märt Laosson, nachdem er von dem hiesigen Okladisten Christoph Möldre zufolge des am 1. Juli d. J. abgeschlossenen und am 20. Juli d. J. hierselbst sub Nr. 39 corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 3. Stadttheile sub Nr. 152 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Gartenplatz und sonstigen Appertinentien für den Preis von 650 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama und zugleich um Mortification des auf besagtem Immobil zufolge des am 4. August 1850 über dasselbe zwischen den Erben des verstorbenen Kirchendieners Jacob Müller und dem Okladisten Christoph Möldre abgeschlossenen, am 10. August 1850 sub Nr. 40 corroborirten Kaufcontractes annoch ruhenden, angeblich bereits längst bezahlten Kaufschillingsrestes im Betrage von 200 Rbl. S. nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück oder an den obbezeichneten Kaufschillingsrückstand aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams und also spätestens bis zum 2. November 1865 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Okladisten Märt Laosson nach Inhalt des Contractes zugesichert werden wird und der obbenannte Kaufschillingsrest als mortificirt angesehen werden soll.

Gleichermaßen werden mittelst dieses Proclams von Einem Edlen Rathe auch alle Diejenigen, welche an nachbenannte, angeblich bereits längst liquidirte, jedoch noch nicht exgrossirte Schuldposten, als namentlich: 1) eine zum Besten des Schmiedemeisters Johann Heinrich Lieber am 15. März 1816 von dem Glasermeister Christian Friedrich Kiens ausgestellte und am 19. April 1816 auf das hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 3 auf Stadtgrund belegene, gegenwärtig dem Färbermeister Robert Wellmann gehörige hölzerne Wohnhaus ingrossirte Recautionsschrift über 2500 Rbl. B.-A.; 2) eine von demselben zum Besten der Kinder erster Ehe des Buchbindermeisters Johann Michael Kugge am 25. Juli 1815 ausgestellte, auf dasselbe Haus am 20. December 1816 ingrossirte Obligation über 800 Rbl. B.-A.; 3) eine von dem Carl Christian Metzke zum Besten des Fräuleins Beate Schumann am 19. November 1842 und an demselben Tage auf dasselbe Immobil ingrossirte Obligation über 2875 Rbl. $14^3/_7$ Kop.; 4) eine zum Besten der Herren Müller & Hauffe in St. Petersburg von dem verstorbenen Canzellisten Otto Schütze ausgestellte, am 10. Juli 1847 auf das hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 69 u. 70 auf Kirchengrund belegene, gegenwärtig der Wittwe Elisabeth Schütze geborenen Siegel gehörige Wohnhaus ingrossirte Obligation über 300 Rbl. S.; 5) eine von dem Tischlermeister Wilhelm Jürgensohn zum Besten des Agenten Guido Werner am 22. April 1860 ausgestellte, und unter demselben Dato auf das hierselbst im 2. Stadttheile sub Nr. 184 belegene, gegenwärtig dem Schuhmachermeister Maczkiewicz gehörige Wohnhaus ingrossirte Obligation über 290 Rbl. S. und endlich 6) den zufolge des über das hieselbst im 1. Stadttheile sub Nr. 196 belegene gegenwärtig dem hiesigen Okladisten Gottlieb Reinwald gehörige Wohnhaus zwischen dem Schuhmachermeister Heinrich Paul und der Frau Rosalie Preuß geborenen Radloff abgeschlossenen am 12. August

1831 corroborirten Kaufcontractes auf besagtem Hause ruhenden Kaufschillingsrest groß 300 Rbl. B.-Ass. — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit peremtorie aufgefordert, sich mit solchen Ansprüchen gehörig verificirt ebenfalls in der vorbezeichneten Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato d. i. bis spätestens am 2. November 1865 zu melden, nach Ablauf welcher Frist Niemand mehr mit weiteren Ansprüchen gehört, sondern gänzlich präcludirt und die Exgrossationen besagter Schuldposten angeordnet werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 21. September 1864.
Nr. 1272. 1

Torge.

Von dem Livländischen Hofgerichte wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf desfallsiges Ansuchen mehrer Gläubiger des Herrn Collegien-Assessors Richard von Frey zur Fortsetzung der impetrirten Executions-Vollstreckung und behufs Herbeiführung ihrer endlichen Befriedigung für ihre zur Execution gediehenen resp. Pfandschillingsrest- und obligationsmäßigen Forderungen nebst rückständigen Renten und Kosten, das ihrem genannten Debitor pfandweise gehörige, im Wendenschen Kreise und Oppekalnschen Kirchspiele belegene Gut **Hoppenhof** sammt Appertinentien und Inventarium bei diesem Hofgerichte in dreien Torgen am 26., 27. und 28. Januar 1865 und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorgs angetragen werden sollte, in einem sodann am 29. Januar 1865 darauf folgenden Peretorge zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde unter nachstehenden Bedingungen **zum öffentlichen Meistbot gestellt** werden soll;

1) daß die von dem Debitor Herrn Collegien-Assessor Richard von Frey bereits verkauften neun Hoppenhofschen Gesinde in dem Landeswerthe von zusammen 145 Thl. 55 Gr. nebst allem deren Zubehör und der ganze zum Besten des Gutes Hoppenhof oder dessen Besitzers bei dem Livländischen Creditverein gegenwärtig einstehende und ferner bis zur Berichtigung des Meistbotschillings etwa angesammelt werdende, sobenannte Fondantheil nebst allem dessen Zuwachs von der Meistbotstellung ausgeschlossen bleibe;

2) daß der Meistbieter mithin an die besagten neun Gesinde nebst Zubehör, gleichwie an den besagten Fondantheil nebst Zuwachs kein Eigenthum erwerbe und eben so wenig irgend welchen Anspruch auf Capital oder Rente der Kaufschillinge für die besagten neun Gesinde nebst Zubehör gewinne, vielmehr diese ganzen Kaufschillinge nebst Rente zu anderweitiger gesetzlicher Verwendung gelangen lasse, im Uebrigen aber in alle aus den bezüglichen Contracten originirenden Rechte und Pflichten des Herrn Collegien-Assessors Richard von Frey, modo Verkäufers der besagten neun Gesinde nebst Zubehör, eintrete und namentlich also auch die in Veranlassung des Verkaufes der besagten neun Gesinde nebst Zubehör abzulösenden Quoten der Hoppenhofschen Pfandbriefschuld seinerzeit berichtige, wie nicht minder die bei dem Verkaufe von sieben dieser Gesinde vorausgesetzten Rentenbrief-Anleihen behufs der erwähnten anderweiten Verwendung der Kaufschillinge zu Stande bringe und sich der in Beziehung auf diese sieben Verkäufe laut Pkt. 40 des § 23 der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung vom Jahre 1849, resp. laut § 39 der Beilage Litt. B zum § 4 der Livl. Bauer-Verordnung vom Jahre 1860 dem Besitzer des Gutes Hoppenhof obliegenden eventuellen Rückkaufsverpflichtung unterziehe, ohne für das Eine oder für das Andere irgend eine Nachrechnung machen oder irgend etwas auf den Meistbotschilling in Anrechnung bringen zu dürfen;

3) daß der Meistbieter zum Behuf der Ausscheidung der mehrgedachten neun Gesinde nebst Zubehör aus dem Hypothekenverbande des Gutes Hoppenhof außer dem vorstehend sub Nr. 2 Specificirten sonst nichts zu prästiren habe, diese neun Gesinde vielmehr, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf denselben ruhenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen, von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothekarischen Verhaftung für die rechtlichen Verbindlichkeiten des Gutes Hoppenhof und namentlich auch für die bisher auf diesem Gute ruhenden Schulden ohne Weiteres dadurch befreit werden sollen, daß der Meistbieter die vorstehend sub Nr. 2 erwähnte quotative Ablösung der Hoppenhofschen Pfandbriefsschuld bewerkstelligt und daß die ganzen Kaufschillinge für die besagten neun Gesinde nebst Zubehör und in soweit, als die Rente dieser Kaufschillinge gegenwärtig annoch einstehend und ferner zu erwarten oder zu erzielen ist, auch diese Rente zur Ablösung der andern bisher auf dem Gute Hoppenhof ruhenden Schulden nach deren gesetzlicher Reihenfolge verwendet werden, als bis zu welcher Verwendung der ganzen Kaufschillinge nebst Rente die besagten neun Gesinde nebst Zubehör einstweilen noch unverändert für die bisher auf dem Gute Hoppenhof ruhenden Schulden verhaftet bleiben;

4) daß auf das Gut Hoppenhof nebst Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß dessen, was davon laut Vorstehendem nicht zum Meistbot gestellt wird, in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde;

5) daß der Meistbieter alle Kosten der Meistbotstellung, der zum Behuf derselben erforderlichen Publication und des Zuschlags, wie nicht minder die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen, das der Canzellei des Hofgerichts gebührende Centenal und alle sonstigen Kosten des meistbietlichen Kaufes, auch endlich alle Kosten seiner Einweisung in den Besitz des Gutes Hoppenhof nebst Appertinentien und Inventarium allein und ohne Anrechnung auf den Meistbotschilling trage und bezahle;

6) daß dem Meistbieter der Zuschlag sofort nach beendetem dritten Torge oder falls auf einen Peretorg angetragen werden sollte, sofort nach Beendigung des Letzteren ertheilt werde;

7) daß der Meistbieter zur Liquidation des Meistbotschillings binnen sechs Wochen, von dem Tage des Zuschlags ab gerechnet. die ganze auf dem Gute Hoppenhof ruhende Pfandbriefschuld als eigene Schuld übernehme und den darnach verbleibenden Rest des Meistbotschillings zusammt dem für solchen Rest zu erlegenden Centenal bei diesem Hofgerichte baar einzahle, die der hohen Krone gebührenden Krepostposchlinen aber sofort nach erhaltenem Zuschlage und zwar ebenfalls durch baare Einzahlung bei diesem Hofgerichte berichtige;

8) daß sofort nach erfolgter terminlicher Prästation der vorstehend sub Nr. 7 bezeichneten Prästanda der Meistbieter in den Besitz des Gutes Hoppenhof nebst Appertinentien und Inventarium mit Ausschluß dessen, was davon wie oben angeführt, nicht zum Meistbot gestellt wird, eingewiesen, im Falle terminlichen Unterbleibens der besagten Prästanda aber oder auch nur des einen oder andern dieser Prästanda das Gut Hoppenhof sammt Appertinentien und Inventarium exceptis excipiendis sofort und ohne Weiteres für Gefahr und Rechnung des zahlungssäumigen Meistbieters aufs Neue zum öffentlichen Meistbot gestellt werde;

9) daß der Meistbieter das Gut Hoppenhof nebst Appertinentien und Inventarium, mit Ausschluß dessen, was davon, wie oben angeführt, nicht zum Meistbot gestellt wird, in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande direct von der Sequesterverwaltung empfange und mit dieser sich auch rücksichtlich etwaniger Prä- und Reprätensionen aus der Zeit von dem Tage des Meistbots bis zu dem Tage des Empfanges ohne irgend welche Anrechnung auf den Meistbotschilling auseinandersetze, für die dem Meistbot vorgehende Zeit aber in keiner Beziehung und namentlich auch nicht in Beziehung auf die Sequesterverwaltung irgend welche Nachrechnung mache.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige und nach Art. 876 Thl. II des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements zum eigenthümlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den obenangezeigten Torgterminen allhier bei dem Livlandischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlags und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen.

Riga-Schloß, den 27. October 1864.

Nr. 4699. 2

* * *

Zur **Vermiethung nachbezeichneter Buden**:

1) sub Nr. 2 und 3 an der Kämmereistraße belegen, vom 15. Januar 1865 ab auf 3 Jahre,

2) sub Nr. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 und 84, am Dünaufer zwischen der Sünder- und Schaal-Ausfahrt belegen, vom 1. Februar 1865 ab auf drei Jahre, zum Handelsbetrieb mit Putz- und Kurzwaaren bestimmt;

3) sub Nr. 23, 26, 56, 59 vom 1. Januar und sub Nr. 55 vom 20. Januar 1865 ab bis zum 1. Januar 1868, zum Handelsbetrieb mit Thonwaaren bestimmt;

4) sub Nr. 24, 25, 57, 58 vom 1. Januar und sub Nr. 82 vom 1. Februar 1865 ab auf drei Jahre, zum beliebigen Handelsbetrieb, jedoch mit Ausnahme von Schuhwerk, Mützen, Thon- und Putzwaaren;

5) sub Nr. 27, 28, 31, 34, 36, 37, 38, 39, 40 vom 1. Februar 1865 ab auf 3 Jahre zum Handelsbetrieb mit Schuh- und Stiefelwaaren bestimmt;

6) sub Nr. 43, 44, 46 und 54 vom 1. Januar 1865 ab auf drei Jahre zum Handeln mit Mützen bestimmt, ist ein Torg auf den 23. November d. J. anberaumt worden und werden die resp. Miethliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am 23. November um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus den 29. October 1864.

Nr. 1196. 1

На отдачу въ наемъ нижеслѣдующихъ лавокъ:

1) подъ Нум. 2 и 3, состоящихъ по Кемерейной улицѣ срокомъ съ 15. Января 1865 года впредь на трехлѣтіе;

2) подъ Нум. 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 и 84 по набережной Двины между Зюндерскимъ и Шальторскимъ выѣздами назначеннымъ къ производству торга модными и мелочными товарами;

3) подъ Нум. 23, 26, 56, 59 съ 1. Января и подъ Нум. 55 съ 20. Января 1865 г. срокомъ впредь по 1. Января 1868 года назначенныхъ къ производству торга глинянымъ товаромъ:

4) подъ Нум. 24, 25, 57, 58 съ 1. Января и подъ Нум. 82 съ 1. Февраля 1865 г. срокомъ впредь на трехлѣтіе назначенныхъ къ производству торга любимъ товаромъ, кромѣ только издѣліи сапожническаго мастерства, шапокъ, глиняныхъ и модныхъ товаровъ;

5) подъ Нум. 27, 28, 31, 34, 36, 37, 38, 39, 40 съ 1. Февраля 1865 года срокомъ впредь на трехлѣтіе, назначенныхъ къ производству торга издѣліями сапожническаго мастерства;

6) подъ Пум. 43, 44, 46 и 54 съ 1. Января 1865 года срокомъ впредь на трехлѣтіе назначенныхъ къ производству шапками, — назначенъ торгъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы на 23 ч. Ноября настоящаго года и приглашаются симъ лица, желающіе брать оныя лавки въ наемъ явиться въ назначенный день въ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 20. Октября 1864 года.
№ 1196. 1

* * *

Diejenigen, welche

1) die **Lieferung von** circa 71 Cub.-Faden **Granitsteinen** zur Remonte der chaussirten Straßen diesseits der Düna pro 1865,

2) die **Anfuhr von** ca. 215 Cub.-Faden **Grandballast** auf die verschiedenen, jenseit der Düna im Polizeibezirke belegenen Wege und die Bewerkstelligung der an denselben im Jahre 1865 auszuführenden Remontearbeiten, — **übernehmen wollen**, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 1., 3. und 8. December d. J. anberaumten Ausboteterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 29. October 1864.
Nr. 1197. 1

Лица, желающія принять на себя:

1) поставку около 71 куб. сажени гранитнаго камня, потребнаго на ремонтъ шоссе по сію сторону Двины на 1865 г.;

2) подвозку около 215 куб. сажень гравельнаго баласта къ разнымъ дорогамъ состоящимъ за Двиною въ полицейскомъ округѣ и производство ремонтныхъ по этимъ дорогамъ работъ потребныхъ въ 1865 году, — приглашаются симъ явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 1., 3. и 8. ч. Декабря настоящаго года съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 29. Октября 1864 года.
Нум. 1197. 1

* * *

Diejenigen, welche die **Lieferung** des Jahresbedarfs an **Mehl, Grütze, Hafer, Heu, Lichten und Oel** für das Rigasche Polizei- und Brand-Commando und die Polizeiverwaltungen vom 1. Januar 1865 ab, und zwar: 7851 Pud 30 Pf. Roggenmehl, 812 Pud 10 Pf. Grütze, 8495 Pud Heu, 527 Tschetwert 5 Tschetwerik 4 Garnez Hafer, 196 Pud 31½ Pf. Talglichte und 5 Pud 10 Pf. Oel übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben bis zum 17. November d. J. 12 Uhr Mittags bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu verlautbaren, zeitig zuvor aber daselbst nach Durchsicht und Unterzeichnung der Torgbedingungen, die erforderlichen Saloggen zu bestellen.

Riga-Rathhaus, den 29. October 1864.
Nr. 1198. 1

Лица, желающія принять на себя поставку нужнаго на годовое продовольствіе количества муки, крупы, овса, сѣна, свѣчъ и масла для Рижскихъ полицейской и пожарной командъ и полицейскихъ Управленій съ 1. Января 1865 г. и именно: 7851 пудъ 30 фунтовъ ржаной муки и 812 пуд. крупы, 8485 пуд. сѣна и 527 четв. 5 четвк. 4 гарнца овса, 196 пуд. 31½ фунта сальныхъ свѣчъ и 5 пуд. 10 фунт. масла, приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ запечатанныхъ объявленіяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы по 17. ч. Ноября настоящаго года до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія и подписки условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 29. Октября 1864 года.
Нум. 1198. 1

* * *

Der Baltische Domainenhof bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß bei demselben zur Verpachtung der nachbenannten Hoflagen und Pachtstücke im Kurländischen Gouvernement vom 23. April resp. 12. Juni 1865 ab auf 24 resp. 48 Jahre an den untenbezeichneten Tagen Torg- und Peretorgtermine werden abgehalten werden.

Namen der Hoflagen und Pachtstücke.	Wirthschafts-anlagen. Beihöfe.	Mühlen.	Krüge od. Schenken.	Ländereien. Garten und Acker. (Dessätinen.)	Wiesen.	Weide.	Berechnete reine Pachtsumme. Rbl.	Kop.	Berechnete übrige Prästanden (Nebenzahlungen 2c.) in Rbl	Kop.
I. am 30. November und 3. December 1864 kommen zum Pachtausbot:										
1) Hofl. Budendikshof im Grobinschen Kr.	"	"	2	81,56	87,85	109,50	803	64	160	$59\frac{7}{12}$
2) " Karlshof im Bauskeschen Kr.	"	"	2	91,30	61,00	50,00	346	$31\frac{1}{2}$	18	$60\frac{1}{2}$
3) " Klein-Friedrichshof im Doblens. Kr.	"	"	1	134,60	18,31	45,46	745	98	82	57
4) " Irgen im Goldingenschen Kr.	"	"	1	109,75	50,45	58,18	401	10	104	$62\frac{1}{4}$
5) " Lipsthusen im Talsenschen Kr.	"	"	1	162,66	41,13	33,00	553	96	17	39
6) Oschelen im Tuckumschen Kr.	"	"	1	57,06	57,58	61,31	266	48	47	91
7) Sahtingen im Goldingenschen Kr.	1	"	1	302,24	123,19	112,77	1184	11	156	49
8) Turlau " " "	"	"	2	200,00	157,00	64,62	1002	$29\frac{1}{2}$	32	$\frac{1}{2}$
9) Warduppen " " "	"	"	"	47,52	32,53	57,11	261	"	33	93
II. am 15. und 18. December 1864 kommen zum Pachtausbot:										
1) Hofl. Bankaushof im Tuckumschen Kr.	"	"	"	66,12	34,66	21,13	326	$54\frac{1}{2}$	50	$71\frac{1}{2}$
2) " Breeden im Bauskeschen Kr.	"	"	2	57,45	39,00	30,00	400	$58\frac{1}{2}$	6	$12\frac{1}{2}$
3) " Dubena im Friedrichstädtschen Kr.	2	1	9	481,74	185,00	148,00	2072	$20\frac{1}{3}$	77	$66\frac{3}{4}$
4) " Jacobshof im Doblenschen Kr.	1	"	1	219,76	29,03	55,55	980	53	181	93
5) " Kraienhof " " "	"	"	"	115,92	39,19	58,53	224	$7\frac{2}{3}$	42	$1\frac{1}{3}$
6) " Matkuln im Talsenschen Kr.	2	"	"	385,91	217,39	237,59	1774	47	381	$51\frac{1}{2}$
7) " Peterhof b. Herzogshof im Doblenschen Kr.	"	"	2	151,91	75,48	94,06	1134	94	107	$32\frac{3}{4}$
III. am 12. und 15. Januar 1865 kommen zum Pachtausbot:										
1) Hofl. Papenhof im Hasenpothschen Kr.	"	"	1	52,03	73,05	58,90	617	36	105	$70\frac{1}{2}$
2) " Pleppenhof im Doblenschen Kr.	"	"	"	157,60	49,61	130,49	427	96	91	65
3) " Schrunden im Goldingenschen Kr.	2	1	2	524,04	335,37	394,75	2086	46	647	4
4) von Schrunden abgeth. Beihof Neuhof	"	"	"	110,46 Ackerteiche 11,62	106,38	54,35	703	55	"	"
5) " " " " Birshof oder Wischkern	"	"	"	119,37 Ackerteiche 1,46	145,40	41,00	680	7	"	"
6) " " " Beihof Erbsenhof	"	"	1	97,79	70,92	62,09	504	44	"	"
7) Hofl. Tigwen im Goldingenschen Kr.	1	"	2	111,00	60,00	40,00	469	$81\frac{1}{3}$	23	44
8) Alschwangensche Wassermühle im Hasenpothschen Kr.	"	1	"	4,74	9,41	3,00	1025	"	"	"
9) Friedrichslustsche Windmühle im Doblenschen Kr.	"	1	1	7,57	"	2,54	200	"	"	"
10) Klein-Friedrichshofsche Wassermühle im Doblenschen Kr.	"	1	"	11,67	2,24	0,35	84	"	"	"
11) Schrundensche Obrock-Wassermühle nebst Krug im Goldingenschen Kr.	"	1	1	16,51	35,06	6,45	275	34	"	"
12) Schrundenscher Kappenkrug im Goldingenschen Kr.	"	"	1	3,50	3,01	2,54	59	29	"	"

Zu den Torgterminen haben die Pachtliebhaber unter Beibringung gehöriger Salogge und ihrer Standesbeweise sich in Person oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zeitig vor Abhaltung der Torge bis 12 Uhr Mittags zu melden.

Die Salogge sind im Jahresbetrage der offerirt werdenden Meistbotssummen, sowie der sonstigen Prästanden zu bestellen unter Zuschlag des halben Werths der Gebäude, der qu. Zuschlag jedoch nur in dem Falle, wenn die künftigen Pächter sich nicht verpflichten sollten, die Gebäude mindestens auf den halben Werth vor Feuer versichern zu lassen.

Die näheren Bedingungen dieser Torge können an allen Sessionstagen in der Canzellei des Domainenhofes eingesehen werden.

Versiegelte Angebote, bei welchen indeß die Bestimmungen der Art. 1909 und 1910 des Swod der Gesetze Band X, Theil I (Ausgabe v. J. 1857), zu beobachten sind, werden angenommen: für die sub I benannten Kronsbesitzlichkeiten bis zum 3. December d. J., für die sub II benannten Kronsbesitzlichkeiten bis zum 18. December 1864 und für die sub III benannten Kronsbesitzlichkeiten bis zum 15. Januar 1865, Mittags 12 Uhr.

Riga-Schloß, den 28. October 1864. Nr. 16,614. 3

Прибалтійская Палата Государственныхъ Имуществъ симъ доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что въ нижеобозначенные дни при оной будутъ производиться торги съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на отдачу въ содержаніе нижеслѣдующихъ мызныхъ угодій состоящихъ въ Курляндской губерніи казенныхъ имѣній и оброчныхъ статей съ 23. Апрѣля и 12. Іюня 1865 года, срокомъ на 24 или 48 лѣтъ.

Наименованіе мызныхъ угодій.	Хозяйств. заведенія.			Земли.			Исчисленная арендная сумма.		Прочія повинности по сторонніе платежи.	
	Полумызокъ.	мельницъ.	Корчемъ и шинокъ.	Огородной и пахатной.	Сѣнокосной.	Пастбищной.				
				Десятины.			Руб.	Коп.	Руб.	Коп.
I. 30. Ноября и 3. Декабря будутъ производиться торги на слѣдующія имѣнія:										
1) м. уг. Будендиксгофъ въ Гроб. у.	„	„	2	81,56	87,85	109,50	803	64	160	59 7/12
2) „ „ Карлсгофъ въ Баускомъ у.	„	„	2	91,30	61,00	50,00	346	31 1/2	18	60 1/2
3) „ „ Клейнъ-Фридрихсгофъ въ Добленскомъ у.	„	„	1	134,60	18,31	45,46	745	98	82	57
4) „ „ Иргенъ въ Гольдингенск. у.	„	„	1	109,75	50,45	58,18	401	10	104	62 1/4
5) „ „ Липстгузенъ въ Тальсенск. у.	„	„	1	162,66	41,13	33,00	553	96	17	39
6) „ „ Ошелей въ Туккумск. у.	„	„	1	57,06	57,58	61,31	266	48	47	91
7) „ „ Сатингенъ въ Гольдинген. у.	1	„	1	302,24	123,19	112,77	1184	11	156	49
8) „ „ Турлау „ „ „	„	„	2	200,00	157,00	64,62	1002	29 1/2	32	1/2
9) „ „ Вардуппенъ „ „ „	„	„	„	47,52	32,53	57,11	261	„	33	93
II. 15. и 18. Декабря:										
1) м. уг. Банкаусгофъ въ Туккумс. у.	„	„	„	66,12	34,66	21,13	326	54 1/2	50	71 1/2
2) „ „ Бреденъ въ Бауск. у.	„	„	2	57,45	39,00	30,00	400	58 1/2	6	12 1/2
3) „ „ Дубена въ Фридрихшт. у.	2	1	9	481,74	185,00	148,00	2072	20 1/3	77	66 3/4
4) „ „ Якобсгофъ въ Добленск. у.	1	„	1	219,76	29,03	55,55	980	53	181	93
5) „ „ Краіенгофъ „ „ „	„	„	„	115,92	39,19	58,53	224	7 2/3	42	1 1/3
6) „ „ Маткульнъ въ Тальсенск. у.	2	„	„	385,91	217,39	237,59	1774	47	381	51 1/2
7) „ „ Петергофъ пр. Герцогсгофъ въ Добленск. у.	„	„	2	151,91	75,48	94,06	1134	94	107	32 3/4
III. 12. и 15. Января 1865:										
1) м. уг. Папенгофъ въ Газенпотс. у.	„	„	1	52,03	73,05	58,90	617	36	105	70 1/2
2) „ „ Плеппенгофъ въ Добленс. у.	„	„	„	157,60	49,61	130,49	427	96	91	65
3) „ „ Шрунденъ въ Гольдинг. у.	2	1	2	524,04	335,37	394,75	2086	46	647	4

Наименованіе мызныхъ угодій.	Хозяйств. заведенія.			Земли.			Исчисленная арендная сумма.		Прочія повинности посторонніе платежи.	
	Полумызокъ.	Мельницъ.	Корчемъ и шинокъ.	Огородной и пахатной.	Сѣнокосной.	Пастбищной.				
				Десятины.			Руб	Коп	Руб	Коп.
4) отъ Шрунденъ отдѣлены полумызокъ Нейгофъ	„	„	„	110,46 пах.прудь 11,62	106,38	54,35	703	55	„	„
5) „ „ отдѣленный полумызокъ Вирсгофъ или Вишкернъ	„	„	„	119,37 пах.прудь 1,46	145,40	41,00	680	7	„	„
6) отъ Шрунденъ отдѣленный полумызокъ Эрбсенгофъ	„	„	1	97,79	70,92	62,09	504	44	„	„
7) м. уг. Тигвенъ въ Гольдингенс. у.	1	„	2	111,00	60,00	40,00	469	$81\frac{1}{3}$	23	44
8) Альшвангенская водяная мельница въ Газенпотскомъ у.	„	1	„	4,74	9,41	3,00	1025	„	„	„
9) Фридрихслустская вѣтрян. мельница въ Добленсномъ у.	„	1	1	7,57	„	2,54	200	„	„	„
10) Клейнъ-Фридрихсгофская водяная мельница въ Добленскомъ у.	„	1	„	11,67	2,24	0,35	84	„	„	„
11) Шрунденская оброчн. водяная мельн. съ корчмою въ Голдинг. у.	„	1	1	16,51	35,06	6,45	275	34	„	„
12) Шрунденская Каппенская корчма въ Гольдингенскомъ уѣздѣ	„	„	1	3,50	3,01	2,54	59	29	„	„

Желающіе участвовать въ торгахъ должны представить лично или чрезъ своихъ повѣренныхъ заблаговременно до начатія торговъ до 12 часовъ полудня вмѣстѣ съ свидѣтельствами о своемъ званіи и надлежащіе залоги.

Залоги представляются въ количествѣ предлагаемой на торгахъ высшей суммы, равно какъ въ количествѣ прочихъ платежей и повинностей съ добавленіемъ половины оцѣночной суммы строеніямъ; но эта добавка производится только въ такомъ случаѣ, если будущіе съемщики не предпочтутъ застраховать строенія,

Подробныя условія торговъ могутъ быть разсматриваемы въ Канцеляріи Палаты, во всѣ присутственные дни.

Объявленія суммъ въ запечатанныхъ конвертахъ, по которымъ должны быть при томъ соблюдены постановленія въ ст. 1909 и 1910 Св. Зак. Т. X, част. I (изд. 1857 г.) принимаются на имѣнія показанныя выше въ пунк. I до 3. Декабря 1864 г., въ пунк. II до 18. Декабря 1864 г. и въ пунк. III до 15. Января 1865 года до 12 часовъ полудня.

Рига, 28. Октября 1864 года. Нум. 16,614. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что вслѣдствіе постановленія 9. Іюля, въ Присутствіи Губернскаго Правленія, 18. Января 1865 года, будетъ производиться торгъ съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго трехъ-этажнаго флигеля, съ прочимъ надворнымъ строеніемъ за исключеніемъ двухъ деревянныхъ временно-выстроенныхъ сарайчиковъ, принадлежащихъ чиновнику Венишевичу и купчихѣ Богдановой, состоящаго внутри Динабургской крѣпости, по Константиновской улицѣ, на городской землѣ, принадлежащаго купеческому сыну Ѳедору Иванову Лосеву, оцѣненнаго по пятилѣтней сложности годоваго дохода въ 4655 руб. с., на удовлетвореніе исковъ Коллежскаго Ассесора Василія Прокоповича 2285 руб. $71\frac{1}{2}$ коп., почетнаго гражданина Ивана Поторочина 914 руб. $28\frac{1}{2}$ коп. съ процентами, ссуды по Динабургскому Уѣздному Казначейству 1716 руб. $6\frac{3}{4}$ коп. и другихъ казенныхъ взысканій 150 руб 8 коп. с.

Желающіе участвовать въ торгахъ,

приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ могутъ разсматривать подлинную опись и бумаги, относящіяся къ дѣлу по этой продажѣ. Нум. 8591. 2

* *

Отъ 2. Департамента С. Петербургскаго Уѣзднаго Суда объявляется, что по опредѣленію сего Суда, на удовлетвореніе иска Коллежскаго Ассесора Ивана Ковалевскаго по контракту въ 300 руб. будетъ продаваться съ публичнаго торга имѣніе Штабсъ-Капитана Михаила Сохнова, состоящее Харьковской губерніи, Богодуховскаго уѣзда, 2. стана, въ дачахъ села Каплуновки изъ 5 десят. лѣса, оцѣненнаго въ 60 руб. Продажа будетъ произведена въ Присутствіи сего Суда въ срокъ торга 26. Ноября с. г., съ переторжкою чрезъ три дня, въ 12 часовъ утра. Опись продаваемому имѣнію и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся желающіе могутъ разсматривать въ семъ Судѣ. № 961. 1

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung von
882 Arschin dunkelgrünes und
2133 „ graues Soldatentuch,
55 „ blaues Canzelleituch,
44 „ rothes „
2 „ gelbes Canzelleituch,
22 „ schwarzes Soldatentuch,
63 „ silberne Tressen,
4693 „ Hemdeleinwand,
6904 „ Futterleinwand,
722 „ Brabanter Leinwand,
548 „ Halbstiefeln,
174 „ Stiefeln über die Beinkleider bis zu den Knieen,
722 Paar Halbsohlen,
70 „ Ueberschuhe mit Pelz gefüttert,
79 „ messingene Helme,

für das Rigasche Polizei und Brand-Commando pro 1865 übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben an dem auf den 17. November d. J. anberaumten Ausbotstermine bis 12 Uhr Mittags zu verlautbaren, zeitig zuvor aber sich zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden. Nr. 1199. 1

Riga-Rathhaus, den 29. November 1864.

Лица, желающія принять на себя поставку
882 арш. темнозеленнаго и
2133 арш. сѣраго солдатскаго сукна,
55 „ синяго канцелярскаго сукна,
44 „ краснаго „ „
2 „ желтаго „ „
22 „ чернаго солдатскаго сукна,
63 „ серебряныхъ галуновъ,
4693 „ холста на рубахи,
6905 „ „ „ подкладку,
722 „ брабантскаго холста,
548 паръ полусапоговъ,
174 „ сапоговъ носимыхъ сверхъ штановъ по колѣни,
722 „ полуподошвъ,
70 „ кенегъ на мѣху,
79 „ шлемовъ изъ желтой мѣди,

для Рижскихъ полицейской и пожарной командъ на 1865 годъ приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ запечатанныхъ объявленіяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ день торга 17. ч. Ноября настоящаго года до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 29. Октября 1864 года
Нум. 1199. 1

* * *

Vom Baltischen Domainenhofe wird hierdurch bekannt gemacht, daß der behufs **Uebernahme des Baues eines Wohnhauses** für den Forstmeister des Wendenschen Forst-Districts und einiger dazu gehöriger Nebengebäude **auf der Forstei Kosenhof** bei der Wendenschen Bezirks-Verwaltung abzuhaltende Torg auf den 25. und der Peretorg auf den 28. November d. J. anberaumt worden ist. Die Bauten sind auf die Summe von 3505 Rbl. 47 Kop. S. veranschlagt und können die Anschläge und Pläne daselbst eingesehen werden.

Riga-Schloß, den 28. October 1864.
Nr. 16,673. 1

Immobil-Verkauf.

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Anlaß einer desfallsigen Anordnung des Livländischen Landraths-Collegii auf Requisition des Dörptschen Ordnungsgerichts **das der Livländischen Ritterschaft gehörige**, hierselbst im 3. Stadttheile sub Nr. 67 bei der hölzernen Brücke belegene, ehemalige **von Huenesche Haus** sammt Appertinentien **öffentlich verkauft** werden soll, und werden demnach Kaufliebhaber hierdurch aufgefordert, sich zu dem deshalb auf den 17. November

1864 anberaumten ersten Licitationstermine, sowie dem alsdann zu bestimmenden zweiten Licitationstermine, Vormittags um 12 Uhr in Eines Edlen Rathes Sitzungszimmer einzufinden, ihren Bot und Ueberbot zu verlautbaren und sodann wegen des Zuschlags weitere Verfügung abzuwarten. Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß die im bezeichneten Hause wohnende Hauswächterin angewiesen worden ist, einen Jeden auf Verlangen, im Hause herumzuführen und ihn die Localitäten besichtigen zu lassen.

Dorpat-Rathhaus, am 28. October 1864.

Nr. 1459. 2

Auction.

Mit Bewilligung Eines Wohledlen Wettgerichts wird Montag den 23. November um 12 Uhr Mittags im Gostinoi-Dwor, im Keller Nr. 9, die aus dem Russisch-Finnischen Schiffe „Sophia", Capt. H. Erickson, geborgene Partie Stangen-Eisen in Kavelingen von circa 100 Pud öffentlich versteigert werden. E. Krüger,

Börsen-Makler.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des hiesigen Bürger-Okl. Sidor Stepanow vom 2. April 1864, Nr. 5728.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Graf Alfred Stepanow Elisen,

nach dem Auslande.

Schaie Nachmanow Marolis, August Kern, Joseph Broschewitsch, Theodor Johann Schiering, Adolph Franz Beinart, Alexander Sawinowa Modina nebst Tochter, Gräfin Elisabeth Elisen nebst Kindern Stanislaw und Marie, Gouvernante Badinen, Magd Tschetschelski und Diener Chachon, Peter Jansohn, Sinowja Saweljewa Schapotschka, Anna Amalie Florentine Arends, Gawril Grigorjew Kondratjew, Friedrich Carl Meyer, Pharmaceut Ferdinand Maurer,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 31, 35 39 u. 42 der Kiewschen, Nr. 41 der Kalugaschen, Nr. 43 der Smolenskischen, Nr. 40 der Podolischen, Nr. 42 der Kasanschen, Nr. 40 der Obrenburgschen, Nr. 41 der Tobolskischen, Nr. 44 der Nishegorodschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) zu Nr. 175 und 195 besondere Ausmittelungsartikel der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung; 3) zu Nr. 44 ein Ausmittelungsartikel der St. Petersburgschen Gouv.-Regierung den gewesenen Studenten der St. Petersburger Universität Nikolai Utin betreffend; 4) ein Artikel über ausgelooste polnische Schatzobligationen.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**